Merkblatt

Geschäftsessen abrechnen

Der ordnungsgemäße Bewirtungsbeleg

Bewirtungsbeleg – darauf müssen Sie achten

Haben Sie aus geschäftlichem Anlass Geschäftspartner oder Kunden zum Essen eingeladen, können Sie 70 % der nachgewiesenen, angemessenen Aufwendungen als Betriebsausgabe geltend machen. Die Vorsteuer bekommen Sie zu 100 % vom Finanzamt erstattet (wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind). Für den Nachweis benötigen Sie einen ordnungsgemäßen Bewirtungsbeleg.

Bitte achten Sie darauf, dass die unten aufgeführten Angaben auf dem Bewirtungsbeleg enthalten sind – Sie verschenken sonst bares Geld!

Hotel Mustermann – Musterstr. 1 – 12345 Musterstadt – Tel.: 0123/456789 **Rechnung** Rechnungsempfänger: Muster&Mann OHG, Musterweg 1, 12345 Musterstadt		(1)
Steuernummer: 123/456/78912	USt-IdNr. DE 123456789	(2)
Rechnungsnummer: 1-12345		(3)
Rechnungs- und Leistungsdatum: 15.01.2023		(4)
4 x Steinpilzsuppe à 9,50 Euro (7 % MwSt)		(5/6)
2 x Wiener Schnitzel à 16,80 Euro (7 % MwSt)		
1 x Rehkeule à 22,50 Euro (7 % MwSt)		
1 x Hirschbraten à 23,50 Euro (7 % MwSt)		
4 x Mineralwasser à 3,50 Euro (19 % MwSt)		
1 Flasche Rotwein (19 % MwSt)		
3 x Bayrisch Creme à 6,50 Euro (7 % MwSt)		
1 x Walnussbecher à 5,90 Euro (7 % MwSt)		
4 x Kaffee à 3,60 Euro (19 % MwSt)		
Nettobetrag	246,40	(7)
MwSt 19 %	19,65	
MwSt 7 %	10,01	
Gesamtrechnungsbetrag Euro	**276,06**	

Benke Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Telefon: 033748 750-0
E-Mail: info@benke.de

Internet: www.benke.de

Benke
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Merkblatt

Geschäftsessen abrechnen

Der ordnungsgemäße Bewirtungsbeleg

TSE-Transaktionsnummer	5729132	(8)
TSE-Seriennummer	876543	
Vorgangsbeginn	19:05	
Vorgangsende	22:23	

Angaben zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen nach § 4 Abs. 5 Ziff. 2 EStG		
Bewirtete Person(en) Herr Max Beispiel, Beispiel-GmbH Herr Muster, Frau Mustermann, Firma Muster Herr Gastgeber, Muster&Mann OHG		(9)
Anlass der Bewirtung Abschlussbesprechung Projekt ABC		(10)
Höhe der Gesamtaufwendungen		
Ort	**Datum**	(11)
Unterschrift		(12)

Die Bewirtungsrechnung muss maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein sowie bei Rechnungen mit einem Bruttobetrag über 250,- Euro folgende Angaben enthalten (Anforderungen bei Kleinbetragsrechnungen bis max. 250 Euro ▶siehe Rückseite):

(1) Vollständiger Name und vollständige Anschrift der Gaststätte. Der Rechnungsempfänger ist von dem leistenden Gastwirt einzutragen
(2) Steuer- oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. (USt-IdNr.) des Gastwirts
(3) fortlaufende Rechnungs-Nr., die nur einmalig vergeben wird
(4) Rechnungs- und Leistungsdatum. Für den Betriebsausgabenabzug muss auch der Leistungszeitpunkt (Tag der Bewirtung) angegeben werden. Ein Verweis auf das Ausstellungsdatum z. B. in der Form „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum" ist ausreichend.
(5) Aufschlüsselung und einzelne Bezeichnung von Speisen und Getränken (Angabe „Speisen und Getränke" reicht nicht; Bezeichnungen wie „Menü 1", „Tagesgericht 2" oder „Lunch-Buffet" sind dagegen nicht zu beanstanden)

Benke Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Telefon: 033748 750-0
E-Mail: info@benke.de

Internet: www.benke.de

Merkblatt

Geschäftsessen abrechnen

Der ordnungsgemäße Bewirtungsbeleg

(6) Angabe von Preis (mit Mehrwertsteuersatz) der einzelnen Gerichte und Getränke (Gesamtbetrag allein nicht ausreichend)
(7) Ausweis des Nettobetrags, des anzuwendenden Steuersatzes und des auf diesen Betrag entfallenden Umsatzsteuerbetrags
(8) TSE-Daten (verpflichtend für Belege ab dem 01.01.2023)

Hinweis:
Der bewirtende Steuerpflichtige kann im Allgemeinen darauf vertrauen, dass die ihm erteilte Rechnung vom Bewirtungsbetrieb maschinell ordnungsgemäß erstellt und aufgezeichnet worden ist, wenn der von dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion ausgestellte Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Seriennummer des Sicherheitsmoduls versehen wurde. Diese Angaben können auch in Form eines QR-Codes dargestellt werden.

Folgende Angaben sind auf dem Beleg oder einem gesonderten Blatt, das mit der Bewirtungsrechnung zusammengeheftet werden muss, handschriftlich zu ergänzen:

(9) Namentliche Nennung aller Teilnehmer der Bewirtung; der bewirtende Steuerpflichtige selbst muss auch angegeben werden
(10) Möglichst genaue Bezeichnung des Grundes, Angabe „Geschäftsessen", „Infogespräch" oder „Hintergrundgespräch" genügt nicht. Die Angaben müssen den Zusammenhang mit einem geschäftlichen Vorgang oder einer Geschäftsbeziehung erkennen lassen
(11) Ort und Datum der Bewirtung ergeben sich i. d. R. bereits aus dem Gaststättenbeleg
(12) Unterschrift bitte nicht vergessen!

Hinweis:
Trinkgeld kann durch die maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete Rechnung zusätzlich ausgewiesen werden. Erfolgt kein Ausweis, kann der Nachweis z.B. dadurch geführt werden, dass das Trinkgeld vom Empfänger des Trinkgeldes auf der Rechnung quittiert wird.

Vereinfachungsregel (01.07.2020 – 31.12.2023):
Für die befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurationsleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird es nicht beanstandet, wenn zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises von sog. Kombiangeboten aus Speisen inkl. Getränken (z.B. Buffet, All-Inclusive-Angeboten) der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird.

Benke Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Telefon: 033748 750-0
E-Mail: info@benke.de

Internet: www.benke.de

Benke
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Merkblatt

Geschäftsessen abrechnen

Der ordnungsgemäße Bewirtungsbeleg

Hinweis:
Um eine Kleinbetragsrechnung handelt es sich, wenn der Rechnungsbetrag inkl. Umsatzsteuer 250,- Euro nicht übersteigt. Für Kleinbetragsrechnungen gelten geringere formale Anforderungen.

Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

(1) Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Gastwirts
(4) Rechnungs- und Leistungsdatum. Für den Betriebsausgabenabzug muss der Leistungszeitpunkt (Tag der Bewirtung) angegeben werden. Ein Verweis auf das Ausstellungsdatum z. B. in der Form „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum" ist ausreichend
(5) Aufschlüsselung und einzelne Bezeichnung von Speisen und Getränken (Angabe „Speisen und Getränke" reicht nicht; Bezeichnungen wie „Menü 1", „Tagesgericht 2" oder „Lunch-Buffet" sind dagegen nicht zu beanstanden)
(6) Angabe der Preise der einzelnen Gerichte und Getränke (Gesamtbetrag allein nicht ausreichend)
(7) Angabe des Bruttobetrags sowie des Steuersatzes sind ausreichend
(8) TSE-Daten (verpflichtend für Belege ab dem 01.01.2023)

Folgende Angaben sind auf dem Beleg oder einem gesonderten Blatt, das mit der Bewirtungsrechnung zusammengeheftet werden muss, handschriftlich zu ergänzen:

(9) Namentliche Nennung aller Teilnehmer der Bewirtung; der bewirtende Steuerpflichtige selbst muss auch angegeben werden
(10) Möglichst genaue Bezeichnung des Grundes, Angabe „Geschäftsessen", „Infogespräch" oder „Hintergrundgespräch" genügt nicht. Die Angaben müssen den Zusammenhang mit einem geschäftlichen Vorgang oder einer Geschäftsbeziehung erkennen lassen
(11) Ort und Datum der Bewirtung ergeben sich i.d.R. bereits aus dem Gaststättenbeleg
(12) Unterschrift bitte nicht vergessen!

Folgende Angaben können unterbleiben:

(1) Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Rechnungsempfängers
(2) Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Gastwirts
(3) fortlaufende Rechnungs-Nr.

Benke Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Telefon: 033748 750-0
E-Mail: info@benke.de

Internet: www.benke.de

Merkblatt

Geschäftsessen abrechnen

Der ordnungsgemäße Bewirtungsbeleg

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © Rido/www.stock.adobe.com

Stand: Januar 2023

E-Mail: literatur@service.datev.de

Benke Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Telefon: 033748 750-0
E-Mail: info@benke.de

Internet: www.benke.de